

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Druckerei: Nachrichten Dresden.
Telefon-Nr.: 25 241
Post-Nr.: 20 011.

Bezugs-Gebühr vom 1. bis 15. Februar 1927 bei täglich unverminderter Auslieferung im Preis 1.50 Mark.
Gesamtpreis 10 Pfennig.

Die Ausgaben werden nach Goldmark berechnet, die einzelpfennige 10 mm breite
Ausgaben 10 Pfennig, für ausserhalb 35 Pf. Familienausgaben und Steuerabgaben ohne
außerhalb 200 Pf. Überausgaben 10 Pf. Zum Ausdruck neuen Tarifabschlusses.

Nachdruck nur in wahrer Quellen ab "Dresdner Nachrichten". Ueberländer-Schriften werden nicht übernommen.

Schriftleitung und Beauftragte: Marienstr. 4 38 42
Druck u. Verlag von Ulrich & Reichert in Dresden.
Politisch-Kritisch 1068 Dresden.

Die Einigung über die Ostfestungen.

34 von 88 Unterständen sind zu schleifen. — Das Verbot der Materialausfuhr.

Hindenburgs Briefe an die Volksparthei und Graef. — Doebring und der Evangelische Bund. — Abbruch der China-Verhandlungen Englands.

Das Kriegspunktabkommen unterzeichnet.

Paris, 1. Februar. Die heutige zwischen dem Antirussischen Militätkomitee und den deutschen Delegierten getroffene Abmachung sind im Laufe des Nachmittags unterzeichnet worden, nachdem sie die Billigung der Botschafterkonferenz gefunden haben. Auf deutscher Seite hat General v. Pawelski das Schriftstück unterzeichnet. Der Austausch der Abmachungen wird auf diplomatischem Wege erfolgen. Weiterhin ist eine Mitteilung der Botschafterkonferenz an die Reichsregierung auf diplomatischem Wege zu erwarten, die die Feststellung enthält, daß Deutschland seine Entschlussnahmen verpflichtungen rechtfertigt und erfüllt hat.

Die Grundlagen der Einigung.

Paris, 1. Febr. Über die heute in Paris zustandekommene Einigung zwischen Deutschland und der Botschafterkonferenz in der Frage der Ostfestungen erfährt das W. T. B. folgende Einzelheiten:

Entsprechend dem Art. 180 des Versailler Vertrages bleibt das Festungssystem an der Ost- und Südgrenze Deutschlands erhalten. Auch die Wehrungsverschiedenheiten über die Ausdehnung dieses Kreises sind geklärt. Es sind nicht klar aufgestellt worden, nach denen bestimmt werden soll, welchen Raum an der deutschen Ost- und Südgrenze das Festungssystem im Sinne des Art. 180 umfaßt. Diejenigen Festungen und Festungswerke, die bei Abschluß des Versailler Vertrages vorhanden waren, also insbesondere die Festungen Königsberg, Löben, Küstrin und Glogau bleiben vollkommen erhalten. Ferner ist ausdrücklich vereinbart, daß die deutsche Regierung das Recht hat, die abzubauen. Instandhaltungsarbeiten an diesen Festungswerken vorzunehmen und insbesondere auch jedes verderbliche Material durch Mauerwerk oder Beton zu ersetzen.

Von den nach 1920 neuerrichteten vorgeschobenen Unterständen bleiben der größte Teil, nämlich 54 von 88 Unterständen, bestehen. Die Auswahl der zu beseitigenden 34 Unterständen bleibt im wesentlichen der deutschen Regierung überlassen. Sie wird also unter dem Gesichtspunkt der militärischen Bedeutung erfolgen. Deutschland wird 5 solche Unterstände bei Küstrin, 7 bei Glogau und 22 östlich Königsberg aufgeben. Die neuerrichteten Auslager bei Löben bleiben vollkommen erhalten.

Am einzelnen steht, wie das W. T. B. aus Paris meldet, das Abkommen über die östlichen Festungen folgende wesentlichen Bestimmungen vor:

1. In den Grenzgebieten, die zwischen den Festungen der Ost- und Südgrenze an der deutschen Grenze liegen, sind die Festungsbauten in dem Stande zu erhalten, der bei Kriegsschluss bestand, doch dürfen dem Vertrag ausgeschätzte Bauteile durch Beton ersetzt werden. In diesen Grenzgebieten dürfen neue Festungsbauten nicht errichtet werden, was schon der Versailler Vertrag verbietet. Am übrigen hat Deutschland volle Freiheit.

2. Wichtige Abschnitte auf dem linken Oderufer zwischen Küstrin und Brieg fallen trotz der Nähe der Festungen Glogau, Küstrin und Breden nicht unter das Verbot.

3. Von den bestehenden 88 Unterständen für je acht Mann bleiben erhalten, auch in der eigentlichen Festung Glogau, 15 (ähnlich) in der besonders wichtigen Festungsanlage Löben, 31 bei Königsberg. Ferner wird müssen werden sieben auf das rechte Oderufer vorgeschobene Unterstände bei Glogau, fünf vornehmene Unterstände bei Küstrin und 22 östlich bei Königsberg. Von den 88 bleiben also 54 erhalten.

Der Gang der Verhandlungen.

Paris, 1. Febr. Wie die T. U. erläutert, handelte es sich bei der Frage der deutschen Ostfestungen keineswegs um die einen militärischen Festungsbauten, sondern Anlagen, die von Deutschland nach dem Weltkriege eingebaut wurden und die nach dem Jahre 1920 zum Teil wieder neuhergestellt, zum Teil ergänzt wurden. Es sind in wesentlichen Unterständen. Von den deutschen Unterhändlern war der Standpunkt vertreten worden, daß es sich bei diesen Bauten um Erneuerungsarbeiten handelt, während die Gegenseite sie als Neubauten bezeichnete. Da beide Seiten der Auseinandersetzung waren, daß eine Behandlung durch das hoher Schiedsgericht nur eine formale Lösung mit sich bringen könnte, einigte man sich dahin, die Verhandlungen vom militärisch-praktischen und nicht vom juristischen Standpunkt aus zu führen, allerdings unter dem Vorbehalt, daß jede Seite ihren juristischen Standpunkt nicht preisgab.

Die Verhandlungen, die zu diesem für Deutschland verhältnismäßig günstigen Resultat geführt haben, haben sich außerordentlich schwierig gestaltet. Noch vor wenigen Wochen stand die Botschafterkonferenz auf dem Standpunkt, daß alle 88 deutschen Unterstände vernichtet werden müßten. Als großes Augenmerk wurde von alliierten Seite betrachtet, daß General Hoch sich vor einer Woche bereit erklärte, sich auf die Forderung der Botschaften von drei Viereln der Unterstände zu bekräftigen. Erst im Laufe der letzten Woche ist es deutschen Unterhändlern gelungen, die Mehrzahl der Auslagen zu retten. Besonders bedeutsam war die Frage, in welchen Gebieten das Fortsetzen von Festungsbauten und Errichtung von Neubauten gestattet werden sollte. Sehr

kompliziert gestalteten sich auch die Verhandlungen über die Anlagen bei Königsberg, da der Vertrag vorsieht, daß innerhalb eines Küstengebietes von 50 Kilometer Tiefe keine Festungswerke angelegt werden dürfen. Trotzdem drangen die deutschen Delegierten mit ihren Forderungen durch. Einen weiteren Erfolg hatten sie im übrigen Grenzgebiet zu verzeichnen, wo es ihnen gelang, in Löben und an der Oderlinie alle 15 Anlagen zu retten. Die von deutscher Seite übernommenen Verpflichtungen gelten übrigens nur für die Grenzzone, die zwischen den Festungen und der Reichsgrenze liegt.

Ein weiterer wichtiger Verhandlungspunkt war die Erneuerung des verderblichen Materials der Festungsbauten. Dafür mußte die Reichsregierung jedesmal um Erlaubnis nachfragen, wenn das durch die Zeit veraltete Material der Bauten erneut werden sollte. Die neu getroffenen Abmachungen sehen vor, daß in Zukunft verderbliches Material, wie beispielsweise Erd-, Holz- und Ziegelbauten durch Beton- oder Steinbauten ersetzt werden sollen. (T. U.)

Der Gesenkentwurf über die Ausfuhr von Kriegsmaterial.

Paris, 1. Februar. Der Entwurf des Gesetzes über die Kriegsmaterialausfuhr, das zwischen Deutschland und den alliierten militärischen Verbündeten vereinbart worden ist, enthält, wie die T. U. erläutert, 12 Artikel.

Artikel 1 unterläßt die Ein- und Ausfuhr von Kriegsmaterial jeder Art (Waffen, Munition und verschiedene Materialien), sowie seine Fabrikation für die Ausfuhr.

Artikel 2 bestimmt, daß Kriegsmaterial für den inneren Gebrauch weder fabriziert, noch aufgespannt, noch Handelsobjekt werden darf.

Artikel 3 enthält eine ausführliche Auszählung der Gesetzmäßige, die unter die ersten beiden Artikel fallen. Aufgeführt werden besonders Kanonen, Minenwerfer und ihre Werke, Geschosse und Munition, Maschinengewehre und Munition, Gewehre, Karabiner, Selbstladerevolver, sowie sie für militärische Zwecke geeignet sind, nebst Munition, Granaten, Minen, Erd- und Marineturpedos, feste oder schwimmende Apparate für die Marine, Panzerungen, Panzerplatten, gepanzerte Ruppeln, Taxis und Panzerautomobile, Schiffe aller Längen und Dimensionen, die als Kriegsschiffe gebaut sind, oder hierfür verwendet werden können. Ketten und Maschinen, die für Kriegsschiffe Verwendung finden können, Gas-, Rauch- oder Flammenwerfer, Apparate für die Schießvorbereitung und -regelung, Fabräzen, Feldküchen usw., Hauptteile von Kriegsmaterial und Maschinen, die für die Fabrikation von Kriegsmaterial dienen, sofern diese Gegenstände normalerweise nicht für andere Zwecke verwendet werden, chemische Produkte, Explosivstoffe, sowie Einrichtungen für ihre Herstellung.

Artikel 4 führt Gegenstände auf, die nur unter Artikel 2 fallen, d. h. nicht für die Verwendung im Innern hergestellt oder aufgespannt werden dürfen. Es handelt sich besonders um gewisse Waffen, die nicht in Artikel 3 aufgeführt sind, sowie um Fabräzen.

Artikel 5 unterläßt die Einfuhr der in Artikel 4 aufgezählten Gegenstände, der die Gegenstände nur hinsichtlich der Ausfuhr beschränkt. Ferner wird den Fabrikanten unterläßt, Kriegsmaterial für die Ausführung herzustellen, ebenso das Studium von solchem Material, dessen Herstellung Deutschland nicht gestattet ist.

Artikel 6 bis 12 enthalten die Bestimmungen für die Ausarbeitung des Gesetzes und seine Anpassung an besondere Umstände der Fabrikation für die Bedürfnisse der deutschen Mitgliedstaaten in den vom Versailler Vertrag festgesetzten Grenzen und die Herstellung von chemischen Produkten für industrielle Bedürfnisse. Artikel 6 führt dabei die Strafmaßnahmen gegen Verstöße gegen das Gesetz auf und sieht Gefangen- und Geldstrafen, Konfisziation und in bestimmten Fällen Verhängung der konfiszierteren Gegenstände vor.

Für eine Frist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes sollen seine Vorschriften keine Anwendung finden auf Verträge, die sich auf die Ausfuhr von Erzeugnissen beziehen, deren Ausfuhr durch das Gesetz vom 26. Juni 1921 bestimmt ist. Die Ein- und Ausfuhr von Kriegsgütern ist nicht verboten. Dies gilt jedoch nur für solche Verträge, die vor dem Tage der Veröffentlichung des Gesetzes abgeschlossen und deren Ausführung vor diesem Tage in Angriff genommen worden ist.

Der Kabinettsbeschuß über die Ostfestungen.

Berlin, 1. Febr. Der "B. P. A." behauptet in seiner heutigen Abendausgabe, daß beim Erlass der nach Paris in der Frage der Ostfestungen zu richtenden Instruktionen von dem Gedanken ausgegangen sei, die Kabinettsmitglieder, vor allem auch der Rechten, in der Außenpolitik vor vollendetem Tag zu schützen, und bezweifelt bei dieser Gelegenheit die Voraussetzung des Außenministers. — Wie demgegenüber offiziell festgestellt wird, hat das Kabinett einmütig beschlossen, die Verantwortung für diese Instruktionen zu übernehmen, da einmal die Verhandlungen schon seit Wochen geführt wurden und kurz vor dem Abschluß standen, und weiter, weil die Sache eine Verhandlung nicht gestattete. Die Beschlüsse des Kabinetts sind noch übereinkommenden Vorschlägen des Reichswehrministers und des Außenministers nach Anhörung des Reichsgerichts geziert worden. Jemand welche Angriffe gegen den Außenminister sind daher völlig unberechtigt.

Ehe und Scheidung.

Von Dr. Frhr. von Briesen-Dresden.
Wieder einmal ist in unseren Tagen die Frage in den Vordergrund getreten, wie das Recht sich zur Lösung der Ehe zu verhalten hat. Während die einen an dem Grundsatz festhalten, daß die Zuständigkeit der Scheidung zunächst zu beschränken und deshalb an den diesbezüglichen Beschlüssen unserer Gesellschaft nichts zu ändern sei, verlangen andere eine sehr viel weitergehende Scheidungsfreiheit, insbesondere auf Grund des Antrags der Ehegatten.

Die Ehe ist eine seit Jahrtausenden bestehende Einrichtung, die, weil sie sich als gut erwiesen hat, sich immer starker mit dem Leben aller Kulturböder verbunden hat. Ihr Zweck war und ist ein wirtschaftlicher: die Heranbildung eines gesunden Nachwuchses. Zu dem Zwecke der Kindererzeugung und -erziehung geißelt sich die moralische Wirkung der Ehe, die nicht näher ausgeführt zu werden braucht.

Am Deutschen Reich ergibt sich aus der Statistik, daß die nach dem Kriege eingehende Hochzeit der — oft sehr unbedacht vorgenommen — Scheidungen ebenso in der Abnahme begriffen ist, wie die Scheidungen. Nebenbei sei bemerkt, daß unmittelbar nach dem Kriege der Scheidungsantritt eine auffallend große Rolle gespielt hat: in Sachsen lührten im Jahre 1910 zur Scheidung 299 Ehebrüche des Mannes, 221 der Frau, im Jahre 1920 dagegen 890 bzw. 728. Auch diese Zahlen haben wieder abgenommen.

Das Bestreben der Kirche, die Ehe als ihrer Autorität unterstehend zu behandeln, ist ethisch begründet, hat aber der modernen staatlichen Ausfassung, wie sie in der Zivilcivit in Erscheinung tritt, allgemein weichen müssen. Fraglos wähnt der Ehe ein hoher Sinnlicher, vom Christentum noch erhöhter Gehalt inne, und wir wissen, daß der Heiland die Hochhaltung der Ehe gefordert hat; anderseits aber ist nicht zu übersehen, daß die Ehe Jahrtausende vor der christlichen Zeitrechnung bestanden hat, und daß deshalb die christliche Kirche sich als Schöpferin der Ehe nicht ansehen kann, und weiter, daß der Zweck der Ehe zunächst ein wirtschaftlicher ist.

Bei Erörterung der Frage nach Stellungnahme des Gesetzes zur Ehe bzw. Ehescheidung dürfen die Tatsachen nicht außer acht gelassen werden. Rein kirchliche, insbesondere konfessionelle Gesichtspunkte, sind auszuhalten. Die vom heutigen Recht (§§ 1565 bis 1569 Bürgerliches Gesetzbuch) zugelassenen Scheidungsgründe dürfen bekannt sein: es sind zunächst die vier sogenannten absoluten Gründe, Ehebruch, Lebensnachteil, bösertige Verlassung und unheilbare Geisteskrankheit, und der relative Grund des § 1568, das Verhalten eines Ehegatten, das das eheliche Verhältnis derart zerstört, daß dem anderen Teile die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann.

Hiermit sind wir bei der Kernfrage angelangt, ob heute die Ehescheidung zu erleichtern ist oder nicht. Wir schieden voraus, daß wir die Frage bejahen, daß wir aber weniger eine Umänderung oder Vermehrung der zulässigen Scheidungsgründe empfehlen möchten, als eine gründliche Umgestaltung des Scheidungsverfahrens, d. h. der Folgen der Scheidung. Wenn wir eine Erleichterung der Scheidungsmöglichkeit befürworten, so geschieht dies gerade aus sittlichen Ursachen, die zum Teil schon von maßgebender Seite erwähnt worden sind (u. a. von Prof. Dr. Dahl im Rechtsausbau des Reichsdeutschen).

Was die Scheidungsgründe sich anfangt (§§ 1566 bis 1569 BGB.), so möchten wir mit Bezug auf die Geisteskrankheit als Scheidungsgrund (§ 1569) empfehlen, daß eine einjährige Geisteskrankheit, welche die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten ausschließt, als genügend angesehen wird, vorausgesetzt, daß dieser Zustand bei Erhebung der Scheidungsfrage sich noch nicht gehebelt hat. Die dreijährige Wartezeit und die Bedingung, daß jede Aussicht auf Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft ausgeschlossen ist, sind unzulässig, weil sie entweder so gut wie unerfüllbar sind oder aber umgangen werden.

Sahrlieche Fälle sind und aus der Praxis bekannt, in denen ein Ehegatte den andern Teil in einer Art unterbringen ließ, um ihn dergestalt los zu sein, und um die Schwierigkeiten, die eine Scheidung aus § 1568 bereitet, zu umgehen. Das Leben, das alsdann der getrennte, nicht geschiedene Ehegatte führt, ist notorisch meist kein besonderer Sinnlicher, während der in die Ankunft gebrachte Teil oft dort erst in wirkliche Geisteskrankheit verfallen ist.

Ein Ehegatte, der es für seine Pflicht hält, auch dem geisteskranke Treue lebenslänglich zu halten, wird sich durch die Umänderung des Scheidungsparagraphen nicht beeinflussen lassen.

Die in § 1568 BGB. angeführten, oder richtiger angekündigten, sogenannten relativen Scheidungsgründe sind unserer Überzeugung nach völlig ausreichend, wenn sie mehr als